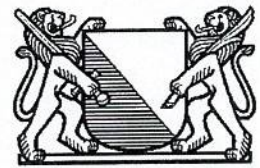


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



8.5.20
Eingang
12.5.20

Geschäfts-Nr.: UE200154-O/Z1

Verfügung vom 8. Mai 2020

in Sachen

Werner Bachmann, geboren 14. Juli 1939, von Zürich, Lyrenweg 61,
8047 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

1. Stadtspital Triemli, Rechtsdienst, Birmensdorferstr. 497, 8063 Zürich,
 2. Assura Krankenversicherung, Rechtsdienst, Case postale 9, 1052 Le
Mont-sur-Lausanne,
 3. Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
- Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft Zürich-Sihl vom 11. Februar 2020, S-4/2019/10020588**

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 27. April 2020 erhebt Werner Bachmann unter Beilage eines Wiederherstellungsgesuches gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 11. Februar 2020 das Rechtsmittel der Beschwerde (Urk. 2 und 3/2).

1. Wiederherstellungsgesuch

Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei, die eine Frist versäumt und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde, die Wiederherstellung der Frist verlangen. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Was das fehlende Verschulden anbelangt, so wird verlangt, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation unmöglich gewesen sein muss, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen. Diese Gründe können objektiver oder subjektiver Natur sein. Eine allfällige Zustimmung der Parteien bleibt ohne Belang, und auch eine bloss faktische Verkürzung der Frist aufgrund einer vorübergehenden Verhinderung genügt nicht (vgl. BSK StPO-Christof Riedo, 2. Aufl., Art. 94 N 35). Als Wiederherstellungsgründe gelten etwa gravierende Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen etc., Kriegsereignisse, Unfälle mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen oder Todesfälle in der Familie. Als nicht ausreichend werden alsdann etwa Schwierigkeiten bei der postalischen Zustellung aus dem Ausland, bloss Rechtsunkenntnis oder Arbeitsüberlastung etc. betrachtet (a.a.O. N 37 f.; vgl. auch Schmid, Handbuch StPO, 3. Aufl., N 612).

Werner Bachmann macht Ausführungen zu seiner seit November 2019 andauernden Krankengeschichte und legt die Kopie eines Röntgenverlaufes bei (Urk. 3/2). Dies alleine genügt indes nicht, um einen Wiederherstellungsgrund hinreichend glaubhaft zu machen. Werner Bachmann wird daher eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um dem Gericht Beweismittel – z.B. Arztzeugnisse, Aufgebot Spitalaufenthalt, Entlassungsberichte o.ä. – einzureichen und zu belegen, dass es ihm in der nämlichen Zeit (Beginn des 10-tägigen Fristenlaufs für Beschwerdeerhebung: 26. Februar 2020; vgl. Urk. 8) unmöglich gewesen ist, eine Beschwerde

einzureichen oder einen Stellvertreter mit der Erhebung einer Beschwerde zu beauftragen. Ein einfaches Arbeitsunfähigkeitszeugnis reicht hierzu nicht aus.

Im Säumnisfall wird zufolge Verspätung nicht auf die Beschwerde eingetreten.

2. Kautions

Gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. **Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein** (Art. 383 Abs. 2 StPO).

Der Entscheid über die Auferlegung einer Kautions ist ein Zwischenentscheid. Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide ist eine strafrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht unter anderem dann zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis kann in der Aufforderung zur Leistung einer Prozesssicherheit unter der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde, ein solcher Nachteil begründet sein (Urteil 1B_74/2015 vom 28. April 2015 E. 1.4 mit Hinweisen; Urteil 1B_70/2015 vom 3. Juni 2015).

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Werner Bachmann wird eine **Frist von 30 Tagen**, vom Empfang dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um sein **Wiederherstellungsgesuch** im Sinne der Erwägungen hinreichend glaubhaft zu machen und zu **belegen**. Im Säumnisfall wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
2. Dem Beschwerdeführer wird aufgegeben, **ebenfalls innert 30 Tagen**, von der Mitteilung dieser Verfügung an gerechnet, zur Deckung der allfällig ihn treffenden Prozesskosten eine **Prozesskaution** von einstweilen **CHF 2'000.-**

zu leisten, unter der Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

a) Die Einzahlung hat **(mit Angabe der Geschäftsnummer UE200154-O und dem Vermerk "Kaution")** zu erfolgen auf das

- Postkonto 80-10210-7, zuhanden der Obergerichtskasse, Hirschengraben 15, Postfach, 8021 Zürich,

oder

- auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, Postfach, 8021 Zürich, bei der Zürcher Kantonalbank, Hauptsitz, Postfach, 8022 Zürich, Kto.Nr. 1100-4553.006 / Clearing Nr. 700 SWIFT Nr. ZKBKCHZZ80A IBAN-Nr. CH49 0070 0110 0045 5300 6.

b) Die Frist ist gewahrt, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Obergerichtskasse der Schweizerischen Post übergeben oder unwiderruflich einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet oder - bei Überweisungen aus dem Ausland - auf dem Post- oder Bankkonto des Obergerichts des Kantons Zürich in der Schweiz gutgeschrieben worden ist.

3. Schriftliche Mitteilung an:

- den Beschwerdeführer, unter Beilage eines Einzahlungsscheins (per Einschreiben)
- die Beschwerdegegner 1 und 2 je zur Kenntnisnahme (mit A-Post)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zur Kenntnisnahme
- die Obergerichtskasse (gegen Empfangsschein)

mit dem Hinweis, dass die Beschwerde voraussichtlich von:

- Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident
- Oberrichterin lic. iur. A. Meier
- Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger

beurteilt wird.

4. Rechtsmittel:

Gegen Dispositiv-Ziffer 2 dieses Entscheids kann unter den einschränken-
den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwer-
de in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der
Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne
14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise
schriftlich einzureichen.

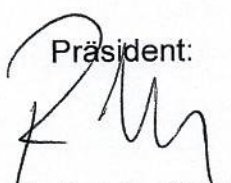
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen
richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-
gesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht einge-
reicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplo-
matischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 8. Mai 2020

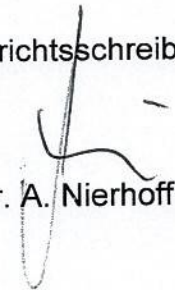
Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:



lic. iur. A. Flury

Gerichtsschreiberin:



lic. iur. A. Nierhoff Dewitz